berkigkeit, Chriftlichen nachfolgen, fo wers ben sie samt und sonders ermahnt und gebetten , daß sie in allem ihrem gemeinen und besondern Gebett ihrer verstorbnen Mitschwestern und anderer Christglaubiger Sees len, eingedenck zusenn Rleiß anwenden, qua forders aber jenige Gebett, fo für felbige sonderlichen zuverrichten, mit folcher Liebe, Rleiß und Andacht vollbringen, wie fie erwünschten daß ihnen selbsten nach ihrem 216= leiben beschehe, und erfolgte, damit sie feis nes wege zubefahren, was jenem Ordenss Bruder begegnet, welchem, weil er in Lebs. zeiten für die Abgestorbnen zubetten trag und hinlakig gewesen , nach seinem Todt die vielfältige Fürbitt seiner Mitbruder auch nicht zutheil worden, sondern jenigen Gees len zu gutem kommen, für welche er zuvor der Gebur nach zubetten verabfaumt.

Die Schwestern so zu Chor gehn, sollen alle Fronfasten, für die Abgestorbnen das ganke Officium der Abgestorbnen betten, und die Lavenschwestern fünstzig Pater nosster, also daß sie durch das ganke Jahr gewohnlich zwenhundert Pater noster zu diesem End betten und doch die hundert welche ihnen die Regul ausserge, daben eingesschlossen sein. Wann ein Schwester ihres Closter sirbt, soll für ihr Seel vor des Leibs.

Bea

ft

DI

fo

111

31

u

(5

BE

R

fe

gi

fe

111

et

96

ום

D

fi

Di

ft

Sc

N